

14.02.2024

Statuten der FSP-Sektion

von pcaSuisse – Schweizerische Gesellschaft des Personzentrierten Ansatzes

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 07.11.2009.

Letzte aktualisierte Version (z.B. neues Logo und Adresse) vom 14.02.2024

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorhergehenden Statuten.

Name und Sitz

Art. 1

- 1 Unter dem Namen "FSP-Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz **pcaSuisse**" (i.f. FSP-Sektion) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz der FSP-Sektion befindet sich am Ort des ständigen Sekretariats der pcaSuisse.

Zweck

Art. 2

Die FSP-Sektion

- <u>ermöglicht</u> ihren Mitgliedern mit Weiterbildungshintergrund im Personzentrierten Ansatz nach Carl R. Rogers ihre Berufs- und Standesinteressen als Fachverband innerhalb der «Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen» (i.f. abgekürzt FSP) gemeinsam wahrzunehmen.
- <u>wacht</u> über die Einhaltung der berufsethischen Grundsätze und der beruflichen Sorgfaltspflichten durch ihre Mitglieder.

Gliederung und Funktion

Art. 3

Die FSP-Sektion ist als <u>Fachverband zugleich ein Gliedverband der FSP</u> gemäss den Statuten der «Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen».



Seite 2 Statuten der FSP-Sektion

Die FSP-Sektion konstituiert sich innerhalb der **pcaSuisse** als juristische Person mit eigenen Statuten und Organen. Die Kontrollstelle der **pcaSuisse** amtet zugleich als Revisionsstelle der Sektion. Die Sektion ist verpflichtet, ihre ordentlichen Mitgliederversammlungen zeitgleich und koordiniert mit der **pcaSuisse** durchzuführen Sie hat den festgelegten Mitgliederbeitrag an die **pcaSuisse** und die FSP zu entrichten.

Die FSP-Sektion hat ihre Statuten den Statuten und Vorgaben der FSP und der **pcaSuisse** anzupassen.

Die Statuten der Sektion unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der pcaSuisse.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der FSP-Sektion ist zwingend, wer als Mitglied der **pcaSuisse** und zugleich als ordentliches Mitglied der FSP aufgenommen worden ist.

Art. 5

Das Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach den entsprechenden statutarischen Bestimmungen der **pcaSuisse** und der FSP.

Organe

Art. 6

Die Organe der FSP-Sektion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle



Seite 3 Statuten der FSP-Sektion

Funktionen / Aufgaben der Organe

Art. 7

1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Statutenrevisionen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Mitgliederversammlung der **pcaSuisse**
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Für alle weiteren ihr in den Statuten ausdrücklich zur Beschlussfassung zusätzlich zugewiesenen Geschäfte.
- 2 Sie übt ferner die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe aus und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

Art. 8

- 1 Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein.
- 2 Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese hat innert acht Wochen seit Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 3 Im Übrigen gelten für die Einladung, die Behandlung von Anträgen und die Beschlussfassung sinngemäss die Statuten der **pcaSuisse**.

Art. 9

1 Der Vorstand¹ besteht aus mindestens drei und aus nicht mehr als fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

¹ Falls es keine Kandidaten für diesen Vorstand gibt, übernehmen die Mitglieder des Vorstandes von pcaSuisse, die Art.4 erfüllen, diese Funktion.



Seite 4 Statuten der FSP-Sektion

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich; der Vorstand plant seine zeitlich gestaffelte Erneuerung.

- 2 Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und organisiert seine Arbeitsabläufe und die Aufgabenverteilung autonom. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein nach aussen zu vertreten. Als ausführendes Organ des Vereins entscheidet er in allen Belangen, die nicht ausdrücklich nach Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- 4 Der Vorstand ist insbesondere befugt, Reglemente zu erlassen, Kommissionen und Arbeitsgruppen zu bestellen und Geschäftsführungsbefugnisse an Kommissionen zu delegieren.

Art. 10

Die FSP-Sektion hat ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen.

Finanzielle Mittel

Art. 11

- 1 Die FSP-Sektion finanziert ihre Tätigkeit durch jährlich zu beschliessende Mitgliederbeiträge. Im Budgetprozess ist grundsätzlich eine jährlich ausgeglichene Rechnung anzustreben. Die Mitgliederbeiträge sind durch entsprechende Zuschläge so festzusetzen, dass die Sektion ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber der **pcaSuisse** und der FSP nachkommen kann.
- 2 Die FSP-Sektion haftet ausschliesslich und allein mit ihrem Vermögen. Eine direkte Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um beschlossene und damit geschuldete Mitgliederbeiträge handelt.

Auflösung

Art. 12

1 Die FSP-Sektion wird aufgelöst,



Seite 5 Statuten der FSP-Sektion

- wenn ihr von der FSP die Anerkennung als Dachverband entzogen wird,
- wenn dies von der **pcaSuisse** durch Statutenrevision so beschlossen wird,
- wenn die **pcaSuisse** aufgelöst wird.
- 2 In den Fällen der Auflösung der FSP-Sektion gemäss Al. 1 und 2 Absatz 1 hiervor bleiben die bisherigen Sektionsmitglieder Mitglieder der **pcaSuisse** mit allen Rechten und Pflichten.
- 3 Das nach der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt an die pcaSuisse.

Publikationsorgan

Art. 13

Das Publikations- und Orientierungsblatt der **pcaSuisse** ist zugleich Publikationsorgan der FSP-Sektion.



Seite 6 Statuten der FSP-Sektion

Anhang

Kooperation der pcaSuisse mit der FSP

- 1 Die FSP-Sektion der **pcaSuisse** ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP anerkannter Gliedverband. Sie arbeitet mit der FSP zusammen.
- 2 Alle ordentlichen Mitglieder der FSP-Sektion, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- 3 Die FSP-Sektion der **pcaSuisse** zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt berührt wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.
- 4 Die FSP-Sektion der **pcaSuisse** haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP. Ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der FSP-Sektion der **pcaSuisse**.
- 5 Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
- 6 Bei Konflikten zwischen der FSP-Sektion der **pcaSuisse** und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die FSP-Sektion die FSP als Schlichtungsinstanz. Für Konflikte innerhalb der **pcaSuisse** sind die vereinsinternen Organe zuständig.
- 7 Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der FSP-Sektion des **pcaSuisse** ausgeschlossen.
- 8 Die FSP-Sektion der **pcaSuisse** teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- 9 Während der Zusammenarbeit der FSP-Sektion der **pcaSuisse** mit der FSP dürfen die Absätze 1 bis 9 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.